

Erläuterungen:

Hinsichtlich grundlegender Informationen wird Bezug genommen auf die Unterlagen der Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung vom 09.09.2010.

Zur Information des Ausschusses sind die von der Verwaltung in der Sitzung des Finanzausschusses des Kreistages am 23.9.2010 vorgelegten ergänzenden Unterlagen beigefügt – Anhang 1 -.

Außerdem liegen die Anfrage der CDU Kreistagsfraktion vom 6.9.2010 und die Antwort der Verwaltung vom 16.9.2010 bei – Anhang 2 -.

Aus Sicht der Verwaltung ist für die Entscheidung pro Option oder pro gemeinsame Einrichtung maßgeblich zum einen die Frage, ob die Thematik des SGB II als kommunale oder als staatliche Aufgabe betrachtet wird und zum anderen die Frage nach der Einflussmöglichkeit auf die Erhöhung der kommunalen Kostenlast.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach Feststellung der kommunalen Spitzenverbände der wirtschaftliche Aufschwung an den Langzeitarbeitslosen vorübergeht. Anhand der Entwicklung der seitens der ARGE Rhein-Sieg betreuten Bedarfsgemeinschaften kann das nachvollzogen werden, denn die Anzahl hat sich von 2009 bis 2010 von unter 18.000 auf über 19.000 erhöht.

Die größten finanziellen Aufwendungen machen die Kosten der Unterkunft (KdU) aus, die auf Kreisebene in den letzten zwei Jahren von rd. 76 Mio. € auf derzeit rd. 85 Mio. € angestiegen sind. Gleichzeitig geht die Bundesbeteiligung an den KdU auf 23 % zurück. Diese Entwicklung zulasten des Kreises und das damit verbundene finanzielle Risiko betrifft alle Modelle gleichermaßen. Auch sind die Voraussetzungen im Hinblick auf den Budget- und Ressourcenrahmen für alle Modelle gleich.

Im Falle der „Gemeinsamen Einrichtung“ sind ein wesentlicher Gesichtspunkt die sehr unterschiedlichen Größenordnungen der beiden Träger Bund/Bundesagentur für Arbeit (BA) und Rhein-Sieg-Kreis und die in diesem Zusammenhang im ARGE-Modell gesammelten negativen Erfahrungen der vergangenen Jahre. Zwar gibt es eine gemeinsame Verantwortung der beiden Träger in der Trägerversammlung, jedoch hat diese nur in wenigen Punkten eine eigene Zuständigkeit. Maßgeblich ist insbesondere, dass die Trägerversammlung künftig bezüglich des Arbeitsmarktprogramms (Zielgruppen, Maßnahmen etc.) keine Entscheidungskompetenz erhält, sondern dafür lediglich eine Abstimmung vorgesehen ist. Sollte der kommunale Träger seine Zustimmung verweigern, bleibt es letztlich bei der Entscheidung der Arbeitsagentur, die nach arbeitsmarktpolitischen statt –wie vom Kreis angestrebt- nach sozialpolitischen Gesichtspunkten ausgerichtet wird.

Demgegenüber räumt das „Optionsmodell in Regie des Rhein-Sieg-Kreises“ dem Kreis grundsätzlich eine eigene Handlungs- und Umsetzungsverantwortung im Rahmen der Budget- und Ressourcenvorgaben des Bundes ein. Er könnte bestehende Spielräume ausfüllen und nutzen. Dies erfolgt mit Einbindung der Städte und Gemeinden. Dieses Modell sieht eine Verantwortlichkeit des kommunalen Trägers gegenüber dem Land NRW vor: Es sind Zielvereinbarungen zu schließen, über die Rechenschaft abzulegen ist. Im Rahmen dieser Zielvereinbarungen werden Rückforderungsansprüche reduziert, wobei es dabei nicht nur um quantitative Ziele, sondern beispielsweise um die Festsetzung von bestimmten Maßnahmen, die Festlegung von Zielgruppen und die Verfahrensweise geht.

Das „Kommunale Partnerschaftsmodell“ ist ein Angebot des Kreises, die Option in Form einer weitestgehenden Delegation auf die Städte und Gemeinden durchzuführen. Der Kreis selbst muss aufgrund seiner Verantwortung gegenüber Bund und Land bestimmte Querschnittsaufgaben und Richtlinienkompetenzen behalten, wobei jedoch das für die Aufgabenwahrnehmung Maßgebliche durch die Kommunen vor Ort erledigt werden könnte. Dieses Modell gilt für alle kreisangehörigen Kommunen gleichermaßen; Zusammenschlüsse untereinander sind möglich.

Weitere bei der Entscheidung zu berücksichtigende Tatsachen sind:

Die Geschäftsführung der ARGE hat am 22.9.2010 mitgeteilt, dass sich das Eingliederungsbudget, das dem Job-Center (gemeinsame Einrichtung) für das Jahr 2011 zugewiesen wird, von 31 Mio. € auf dann 22 Mio. € reduziert.

Der Deutsche Landkreistag hat darauf hingewiesen, dass die durch Gebietszusammenlegungen frei werdenden Optionsstellen nicht anderen optionswilligen Trägern zur Verfügung stehen, sondern entfallen. Demzufolge wird die Möglichkeit, noch zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag stellen zu können, als wenig realistisch eingeschätzt.

Der Landkreistag NRW (LKT) hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den angekündigten Referentenentwurf zur Neubemessung der Regelbedarfe nach dem SGB II sowie zur Änderung des SGB II vorgelegt hat.

Nach einer ersten Einschätzung des LKT erhält das SGB II durch die geplanten Änderungen eine neue sozial- und gesellschaftspolitische Ausrichtung: Denn die Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft sollen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt werden. Der bislang an die Eingliederung in Arbeit orientierte Charakter des SGB II wird damit stärker hin zur klassischen Fürsorgeleistung verändert.

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 8.10.2010.